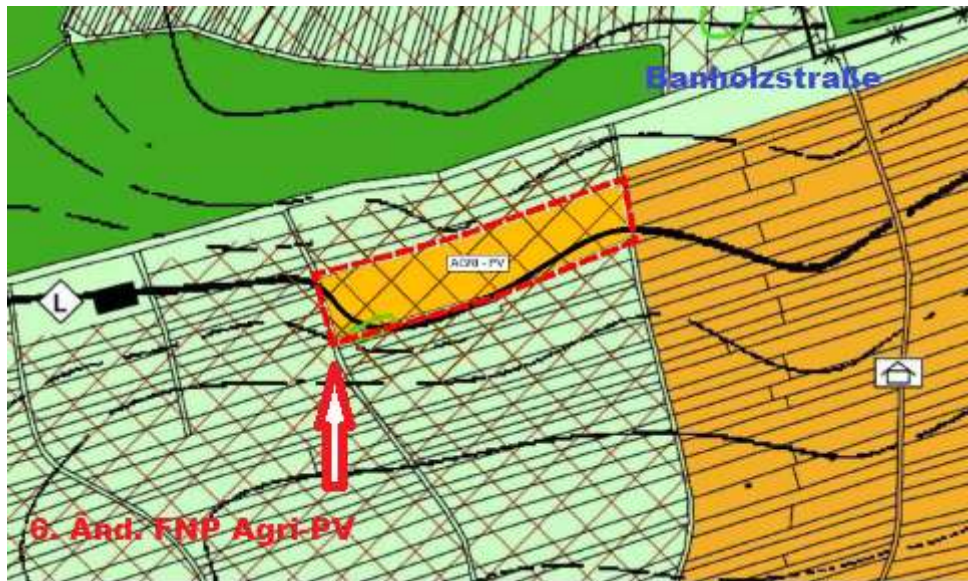


Öffentliche Bekanntmachung

Wirksamkeit 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach)

Das Landratsamt Enzkreis hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Straubenhardt am 28.01.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Erlass vom 27.02.2026 aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Für den räumlichen Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan in der Fassung vom Dezember 2025 maßgebend. Hierzu folgender Planausschnitt:



Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage Banholz (Gemarkung Feldrennach) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung während den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Straubenhardt im Rathaus Feldrennach (Ittersbacher Str. 1, 75334 Straubenhardt, Fachbereich Bauen&Wohnen, Zimmer 3) eingesehen werden. Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Straubenhardt (<https://www.straubenhardt.de/bauleitplanung/>) und im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Vorschriften aus der Gemeindeordnung:

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der Gemeindeordnung beruhenden Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, bleiben derartige Verletzungen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Straubenhardt schriftlich oder elektronisch geltend gemacht werden.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Eine Bindung an die genannte Frist besteht jedoch nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat;
3. die Verletzung bereits von einem Dritten schriftlich und fristgerecht geltend gemacht wurde.

Werden Verletzungen nicht fristgerecht geltend gemacht und liegt auch kein Fall der Ziffer 1. und 3. vor, gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Straubenhardt, 02.04.2026

gez. H. Viehweg
Bürgermeister